

schen dem Moorgraben, Stapelshorn, Gehlbergen und Bruchhausen), im Süden das bis an die Flecken Bruchhausen und Moor und das Dorf Bruchhöfen sich erstreckende Moor ¹⁾, im Westen das Uenzener Bruch und das Uenzener Moor, im Nordwesten die Kethwiesen und das Süstedter Bruch wahrscheinlich unter sich begriffen haben wird. Danach würden die jetzt üblichen, oben bemerkten Sondernamen durch die Benutzung einzelner Strecken von Seiten der anliegenden Ortschaften entstanden sein.

Nicht weniger aber werden die an das Süstedter Bruch in nordwestlicher Richtung sich anschließenden bruchigen Niederungen zwischen Balum, Emtinghausen, Heiligenbruch und Riede im Osten, Gödestorf, Osterholz, Ofel und Sudwehhe im Westen zum Ehterbruch in jener älteren, weiteren Bedeutung zu rechnen sein ²⁾, und noch entschiedener kann dies seiner Lage nach für einen Bezirk gelten, der von Schwarme im Süden bis Thedinghausen im Norden ³⁾ fast dreiviertel Meilen am rechten

1) Noch im Jahre 1437, bei der Theilung zwischen den Grafen Otto, Gerhard und Magnus von Hoya, scheint das Ehterbruch bis nahe vor Bruchhausen sich ausgedehnt zu haben, und nicht ganz unbedeutend gewesen zu sein, indem Graf Otto dem Grafen Gerhard die Holznutzung zur Feuerung, zum Schloßbau und zum Wegebau, dieses jedoch nur auf besondere Verwendung der Ritterschaft, wie auch die bisherige freie Weide für alle Bruchhäuser Rüche im Ehterbruche zugestehet. Hoyer Urk. B. I, 455. Die Weide für Milchvieh kann nicht weit vom Orte sein.

2) Nach dem Hoyer Urk. B. I. IV. pag. 77, l. 28—30 sind die „Klenkenn zum Hove“ — südlich von Ehte an der Hache, ziemlich entfernt also von dem jetzigen Ehterbruche — noch um 1562 belehnt „mit einem kleinen Ehte“ (Sinke? gleichbedeutend mit Niederung) „darbeneben einer Wisch in dem Ehterbruche“.

3) Ibid. pag. 19, l. 18—24 und Note 53 wird zwischen Lehngütern des Segeband in Uhlenstedt und anderer gräflicher Vasallen in Bulmstorf, Dezen und Rottorf aufgeführt: una echtwort in palude Eternebruck (quam) habet idem Segebandus — — mithin eine Holz- oder Mastberechtigung im Ehterbruche als Zubehör des Gutes Uhlenstedt, welches westlich von Thedinghausen liegt. — Ferner verbietet Erzbischof Heinrich am 15. Juli 1572 den Einwohnern von Thedinghausen Holz in dem Ehterbruche zu hauen (Königl. Hann. Archiv).